

Bildung der Ausschüsse

Ausschüsse in der letzten Legislaturperiode Oktober 2009 – Mai 2014			Gesetzliche Bestimmungen	
			über die Bildung der Ausschüsse	über die Mitglieder
Bezeichnung	Anzahl	Mitglieder		
A) Pflichtausschüsse nach der GO				
Haupt- und Finanzausschuss	20	Stv.	§ 57 Abs. 2 GO	- nur Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 3 GO) - Vorsitz Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO)
Rechnungsprüfungsausschuss	14	Stv.	§ 57 Abs. 2 GO	- nur Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 3 GO)
B) Ausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen				
Wahlprüfungsausschuss	7	Stv.	§ 40 KWahIG	- keine besondere Regelung (§ 58 GO)
Betriebsausschuss	10 4	Stv. skB	§ 5 Abs. 1 EigVO	- 14 Mitglieder (§ 5 Abs. 2 EigVO i. V. m. § 5 Abs. 1 Betriebssatzung für das Abwasserwerk)
C) Freiwillige Ausschüsse				
Ausschuss für Bau, Verkehr, Bauernschaften und Umwelt	16 4	Stv. skB.	§ 57 Abs. 1 GO i. V. m. § 8 Hauptsatzung	- keine -
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	14 6	Stv. skB.		- je ein Vertreter der kath. u. ev. Kirche als ständiges Mitglied mit beratender Stimme (§ 85 Abs. 2 SchulG)
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	16 4	Stv. skB.		- keine -
D) Ausschüsse, die nicht Ausschüsse des Rates sind				
Wahlausschuss	8	Stv.	§ 2 Abs. 3 KWahIG	- Vorsitz Wahlleiter (§ 2 Abs. 3 KWahIG) - zusätzlich 4, 6, 8 oder 10 Beisitzer (§ 2 Abs. 3 KWahIG) - persönliche Stellvertreter (§ 6 Abs. 1 KWahIO)
Volkshochschulausschuss	4 + 1	Stv. Bürgermeister bzw. beauftr. Bediensteter (geb. Mitglied)	§ 5 Abs. 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule	- für Lüdinghausen: 4 Stv. und Bürgermeister oder beauftragter Bediensteter (§ 5 Abs. 1 örv VHS)
Musikschulausschuss	zzt. 1 + 1 2	Stv. Bürgermeister bzw. beauftr. Bediensteter (geb. Mitglied) skB	§ 8 Abs. 1 Öffentlich- rechtliche Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule	- jede Beteiligte Kommune entsendet neben ihrem Bürgermeister (o. einem v. diesem Beauftragten) weitere Vertreter, wenn u. soweit dies nach ihrem durchschnittlichen Finanzierungsanteil in den 5 der Kommunalwahlperiode vorausgegangenen Haushaltsjahren für eine die Finanzierungsanteile verhältnismäßig abbildende Sitzverteilung erforderlich ist. Diese Zusammensetzung bleibt dann bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode bestehen (§ 8 Abs. 2 örv Musikschule)
Umlegungsausschuss	zzt. 2	Stv.	§ 46 BauGB i. V. m § 3 BauGB DVO	§ 46 BauGB i. V. m § 3 BauGB DVO § 50 Abs. 4 i. V. m. § 50 Abs. 3 GO